



Ihre Rettungsschwimmer



Statuten

der

S L R G

Sektion Kreuzlingen



Ausgabe 2017

Inhaltsübersicht

- I Allgemeines (Artikel 1 - 2)**
- | | | |
|------|---|-------|
| Art. | 1 | Name |
| | | Sitz |
| | 2 | Zweck |
- II Mitgliedschaft (Artikel 3 - 7)**
- | | | |
|------|---|----------------------|
| Art. | 3 | Mitglieder |
| | 4 | Rechte und Pflichten |
| | 5 | Aufnahme |
| | 6 | Austritt |
| | 7 | Ausschluss |
- III Organisation (Artikel 8 - 19)**
- | | | |
|------|----|--------------------------------|
| Art. | 8 | Organe |
| | 9 | Generalversammlung |
| | 10 | Einladung |
| | 11 | Vorsitz |
| | | Stimmrecht |
| | 12 | Beschlussfähigkeit |
| | 13 | Zuständigkeit |
| | 14 | Zusammensetzung |
| | | Amtsdauer |
| | 15 | Vertretung |
| | 16 | Unterschrift |
| | 17 | Einberufung |
| | | Beschlussfähigkeit |
| | | Beschlüsse auf dem Zirkularweg |
| | 18 | Befugnisse |
| | 19 | Beschlussfassung |
| | 20 | Kontrolle |
- IV Finanzen und Haftbarkeit (Artikel 20 - 23)**
- | | | |
|------|----|---------------------|
| Art. | 21 | Rechnungsjahr |
| | 22 | Beitrag |
| | 23 | Ausgabenkompetenzen |
| | 24 | Haftung |
- V Stellung zur SLRG (Artikel 24 - 25)**
- | | | |
|------|----|----------------------------|
| Art. | 25 | Mitgliedschaft in der SLRG |
| | 26 | Stellung zur SLRG |
- VI Statutenrevision und Auflösung (Artikel 26 - 27)**
- | | | |
|------|----|-----------|
| Art. | 27 | Revision |
| | 28 | Auflösung |
- VII Genehmigung und Übergangsbestimmungen (Artikel 28 - 30)**
- | | | |
|------|----|-------------------------------|
| Art. | 29 | Aufhebung, Bisherigen Rechts |
| | 30 | Schreibweise |
| | 31 | Genehmigung und Inkrafttreten |

SEKTIONSSTATUTEN

I. Allgemeines

Art. 1
Name ¹ Unter dem Namen „Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Kreuzlingen“ in der Folge kurz „SLRG Sektion Kreuzlingen“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz ² Sein Sitz befindet sich in Kreuzlingen.

Art. 2
Zweck ¹ Die SLRG Sektion Kreuzlingen ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG und bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässern.

Sie fördert dabei den Breitensport und die Jugendarbeit. Sie tut dies vor allem durch:
- Unterstützung und Koordination der Aktivitäten ihrer Mitglieder

² Die SLRG Sektion Kreuzlingen handelt im Einklang mit den Rotkreuzgrundsätzen und der Ethik-Charta im Schweizer Sport

³ Ihren Zweck erfüllt die SLRG Sektion Kreuzlingen insbesondere indem sie...

- Den Aufenthalt im, am und auf dem Wasser der breiten Bevölkerung fördert,
- über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten aufklärt,
- Sektionsmitgliedern sowie Dritten Selbstrettungskompetenzen vermittelt (dies kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Sektionen und/oder Institutionen erfolgen),
- Sektionsmitglieder sowie Dritte zur Fremdreitung qualifiziert,
- Überwachungs- und Rettungsaufgaben wahrnimmt, und
- zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit sowie zur Nachwuchsförderung das Rettungsschwimmen als Sportart fördert,
- durchführen und Mithilfe bei Anlässen zur Förderung des SLRG-Gedankens, z.B. Treffen und Wettkämpfe für Jugendliche und Erwachsene, und
- die Aktivitäten ihrer Mitglieder Unterstützung und Koordiniert.

⁴ Die SLRG Sektion Kreuzlingen kann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten (z.B. Rettungsdienste). Es sind hierzu die Vorschriften der Zentral- und Regionalstatuten zu respektieren.

II. Mitgliedschaft

Art. 3
Mitglieder Die Mitglieder der SLRG Sektion Kreuzlingen sind:

- Aktive und Passive ab 15. Altersjahr
- Jugendliche bis und mit 14. Altersjahr
- Gönner
(z.B. Behörden, natürliche und juristische Personen, die die Interessen der SLRG unterstützen wollen)
- Freimitglieder (Personen, die sich um die SLRG Sektion Kreuzlingen verdient gemacht haben)
- Ehrenmitglieder (Personen, die sich um die SLRG Sektion Kreuzlingen im besonderen Ausmass verdient gemacht haben)

Art. 4
Rechte und Pflichten Mitglieder ¹ Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Richtlinien, Reglemente und Beschlüsse der SLRG, der SLRG Region Ost und der SLRG Sektion Kreuzlingen einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.

² Die Sektion ist in Bezug auf Organisation und Verwaltung frei. Übergeordnete Vorschriften und Richtlinien der SLRG und der SLRG Region Ost sind jedoch einzuhalten.

- Art. 5**
Aufnahme
- ¹ Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
Natürliche Personen, welche Mitglied der SLRG Sektion Kreuzlingen sind, sind zugleich Einzelmitglieder der SLRG Region Ost sowie der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei.
Ehren- und Freimitglieder werden auf Antrag durch die Generalversammlung ernannt.
- ² Die Einzelmitglieder der Sektionen werden gegenüber der SLRG sowie der SLRG Region Ost durch die Sektion vertreten und verfügen über kein Stimmrecht.
- Art. 6**
Austritt
- Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion für das laufende Jahr müssen erfüllt sein.
- Art. 7**
Ausschluss
- ¹ Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder Interesse des Vereins handelt sowie bei Störungen des inneren und äusseren Friedens der SLRG Sektion Kreuzlingen, der regionalen oder nationalen SLRG sowie wenn seinen finanziellen Pflichten gegenüber der SLRG Sektion Kreuzlingen nicht nachkommt (trotz vorgängiger Mahnung), kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- ² Der Ausschluss kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verfügt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung anfechten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet an der nächstfolgenden Versammlung abschliessend.
- ³ Aus der SLRG oder der SLRG Region Ost ausgeschlossene Mitglieder werden automatisch auch aus der SLRG Sektion Kreuzlingen ausgeschlossen.

III. Organisation

- Art. 8**
Organe
- Die Organe der SLRG Sektion Kreuzlingen sind:
1. Die Generalversammlung
 2. Der Sektionsvorstand
 3. Die Revisoren
- 1. Die Generalversammlung**
- Art. 9**
Generalversammlung
- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt und wird vom Vorstand einberufen.
- ² Eine ausserordentliche Versammlung muss einberufen werden:
- auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder
 - auf Mehrheitsbeschluss des Sektionsvorstandes
 - auf Antrag des Regional-/Zentralvorstandes
- Art. 10**
Einladung
- ¹ Die schriftliche Einladung zu einer Generalversammlung, auch zu einer Ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.
- ² Zu den traktandierten Geschäften können die Stimmberechtigten an der Versammlung mündlich Anträge stellen.
- Art. 11**
Vorsitz
- ¹ Der Sektionspräsident leitet die Generalversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.
- Stimmrecht
- ² Die Mitglieder erhalten folgende Stimmen zugeteilt:
- Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder je eine Stimme
 - 2 Vertreter der Jugendgruppe haben je eine Stimme
 - alle übrigen Mitglieder haben kein Stimmrecht
- ³ Die Kumulation und die Vertretung von einzelnen Stimmen ist nicht zulässig.

- Art. 12**
Beschluss-
fähigkeit
- ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- ² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Stimmen geheime Durchführung verlangt.
- ³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der gültigen Stimmen.
- Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das relative Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen und leere Stimmen sind ungültig. Für Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins gelten die in Artikel 26 und 27 definierten Quoren.
- Art. 13**
Zuständigkeit
- ¹ Die Generalversammlung ist zuständig für die ihr durch das Gesetz und die vorliegenden Statuten übertragenen Aufgaben, insbesondere für die
- a) Genehmigung der Traktandenliste
 - b) Wahl der Stimmezähler
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - d) Genehmigung der Jahresberichte und Déchargeerteilung
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung
 - f) Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
 - g) Wahl des Sektionspräsidenten, des Technischen Leiters, des Kassiers und der übrigen
 - h) Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
 - i) Beschlussfassung über alle die Sektion betreffenden Angelegenheiten
 - j) Beschlüsse über Änderungen der Statuten
 - k) Anträge an den Regional- und Zentralvorstand
 - l) Anträge der Mitglieder
 - m) I. Festlegen von Durchführungsorten für Anlässe
 - n) Ehrungen
 - o) Varia
- ² Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beim Sektionsvorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich die Traktandierung eines Geschäfts verlangen, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt. Gleichzeitig ist ein formulierter Antrag mit kurzer Begründung beizulegen.
- ³ Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, beim Zentralvorstand den Antrag zur Behandlung eines Geschäftes an der Delegiertenversammlung zu verlangen. Ein solcher Antrag muss schriftlich begründet sein und bis am 31. Dezember des Vorjahres an die Geschäftsstelle oder den Zentralpräsidenten eingereicht werden.
- 2. Der Sektionsvorstand**
- Art. 14**
Zusammen-
setzung
- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Kassiers selbst. Zur Erfüllung der Aufgaben des Sektionsvorstandes können weitere Personen in den Sektionsvorstand gewählt werden z.B. Technischer-Leiter, Jugendverantwortlicher, maximal jedoch 4 Personen. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über die nötigen Fachkompetenzen, welche er für die ihm anvertraute Aufgabe benötigt.
- ² Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind - soweit nötig - in Pflichtenheften umschrieben.
- Amts-dauer
- ³ Die Amtsdauer beträgt zwei Kalenderjahre. Wahljahr ist immer im ungeraden Jahr. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.
- Art. 15**
Vertretung
- Die Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst. Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsperiode ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Generalversammlung zu ergänzen.

- Art. 16** Die Vorstandsmitglieder zeichnen in ihren Ressorts einzeln, soweit es sich nicht um
Unterschrift Verpflichtungen gegenüber Dritten handelt. Ausnahme: Vom Sektionsvorstand bewilligte
und an den Ressortleiter delegierte Geschäfte.
- Art. 17** ¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren dreier
Einberufung Vorstandsmitglieder zusammen.
- Beschluss- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
fähigkeit
- Beschlüsse ³ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf
auf dem dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
Zirkularweg
- Art. 18** ¹ Der Vorstand ist zuständig für:
Befugnisse
- Beratung und Unterstützung der Mitglieder in organisatorischer, administrativer und fachtechnischer Hinsicht
 - Die Durchsetzung der Ziele der Gesellschaft
 - Die Durchführung der in Art. 2 dieser Statuten aufgeführten Tätigkeiten
 - Die Vorlegung der Sektionsstatuten und deren Änderungen zur Genehmigung an der Generalversammlung
 - Er ist Bindeglied zwischen Generalversammlung und Regionalvorstand
 - Die Prüfung des Ausschlusses von Mitgliedern
- ² Der Vorstand kann der Generalversammlung neue Vorstandsmitglieder vorschlagen. Die vorgeschlagenen Personen müssen mindestens zwei Jahre der SLRG Sektion Kreuzlingen angehören.
- Art. 19** Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
Beschluss- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
fassung

3. Die Revisoren

- Art. 20** ¹ Als Revisoren werden zwei Personen sowie eine Ersatzperson gewählt. Diese sollten
Kontrolle Mitglieder der SLRG Sektion Kreuzlingen sein und Buchhaltungskennntnisse besitzen. Die Generalversammlung wählt die Personen jeweils für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ² Die Revisoren erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

IV. Finanzen und Haftbarkeit

- Art. 21** Das Rechnungsjahr der SLRG Sektion Kreuzlingen ist identisch mit dem Vereinsjahr und
Rechnungs- beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
jahr
- Art. 22** ¹ Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten dessen Höhe von der
Beitrag Generalversammlung festgelegt wird. Der Maximalbetrag pro Mitglied beträgt Fr. 100.--. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- ² Die finanziellen Mittel der SLRG Sektion Kreuzlingen können im weiteren beschafft werden durch:
- Beiträge der Regional- und/oder Zentralkasse der SLRG
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen
 - Spenden, Subventionen und Zuwendungen aller Art sowie Erlös aus Dienstleistungen
 - Überschüssen von Kursen und Veranstaltungen
- Art. 23** ¹ Ausserhalb der im Budget beschlossenen Ausgaben ist der Vorstand berechtigt zur
Ausgaben- Ausgabe von max. Fr. 1000.-- pro Jahr.
kompetenzen
- ² Die Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen Bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

- Art. 24**
Haftung
- ¹ Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen.
- ² Personen, die für den Verein handeln, sind für Ihr Verschulden persönlich verantwortlich (Art. 55 Abs. 3 ZGB).
- ³ Für Unfälle, welche Teilnehmern an Übungen und Kursen sowie deren Veranstaltungen zustossen, kann die SLRG Sektion Kreuzlingen und deren Instruktooren und Leiter nicht haftbar gemacht werden.
Für diejenigen Mitglieder, welche im Schwimmbad „Hörnli“ die Badewache freiwillig ausüben, besteht durch die Schwimmbadgenossenschaft eine separate Versicherung.

V. Stellung zur SLRG

- Art. 25**
Mitgliedschaft
in der SLRG
- Die SLRG Sektion Kreuzlingen ist Mitglied der regionalen und nationalen SLRG.
- Art. 26**
Stellung zur
SLRG
- ¹ Die SLRG Sektion Kreuzlingen anerkennt die Statuten der SLRG Region Ost sowie der SLRG, deren Richtlinien, Reglemente sowie Beschlüsse und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
- ² Die SLRG Region Ost sowie die SLRG sind über wichtige Veranstaltungen der SLRG Sektion Kreuzlingen in Kenntnis zu setzen.
- ³ Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG Region Ost sowie der SLRG sind berechtigt, an den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.
- ⁴ In begründeten Fällen kann der Zentralvorstand der SLRG ausserordentliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der SLRG Sektion Kreuzlingen einberufen oder einberufen lassen.

VI. Statutenrevision und Auflösung

- Art. 27**
Revision
- ¹ Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen revidiert werden.
- ² Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderung sind durch die SLRG zu prüfen und durch den Regionalvorstand zu genehmigen.
- Art. 28**
Auflösung
- ¹ Die Auflösung der SLRG Sektion Kreuzlingen kann nur durch eine hierzu besonders einberufene Generalversammlung und mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen erfolgen.
- ² Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Ost zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion verwaltet. Falls innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion Kreuzlingen keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Ost frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfügen.

VII. Genehmigung und Übergangsbestimmungen

- Art. 29**
Aufhebung
Bisherigen
Rechts
- ¹ Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 12. März 2007.
- ² Alle Reglemente und Beschlüsse, die den vorliegenden Statuten widersprechen, sind mit dem Inkrafttreten aufgehoben.
- Art. 30**
Schreibweise
- Sämtliche Ausdrücke in diesen Statuten, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für Frauen. Diese Schreibweise wurde gewählt, damit die Statuten lesbarer bleiben.

Art. 31 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 20. März 2017 in
Genehmigung Kreuzlingen angenommen und treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die
Inkrafttreten SLRG sofort mit diesem Datum in Kraft.

Kreuzlingen, 20. März 2017

Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG)
Sektion Kreuzlingen

Der Sektionspräsident

Der Aktuar

Sebastian Gschwend

Philipp Lauber

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt

St. Gallen,

Für den Regionalvorstand der SLRG Region Ost

Der Regionalpräsident

Der Regionalsekretär